

Klimaschutzgesetz

vom . . .

1. Zweckartikel

Artikel 1

- 1) Das Gesetz bezweckt die Sicherstellung, dass
 - a) landesintern die notwendigen Massnahmen getroffen werden, um den Ausstoss der Treibhausgase auf ein Mass zu reduzieren, welches anerkannten Nachhaltigkeitskriterien entspricht sowie sämtliche internationalen Standards erfüllt oder übertrifft;
 - b) Liechtenstein das Abbremsen des Treibhauseffekts als erstrangige aussenpolitische Aufgabe behandelt und auf internationaler Ebene darauf drängt, dass sämtliche Staaten der Erde dieses Ziel mit oberster Priorität verfolgen.

2. Massnahmen

a) Landesintern

Artikel 2

Sämtliche Gesetze und Verordnungen, die in Liechtenstein erlassen werden, haben mit den in Art. 1 festgelegten Grundsätzen konform zu gehen.

Sämtliche seitens von Liechtenstein mitunterzeichneten Klimakonventionen sowie die darauf basierenden Protokolle, insbesondere der UNO, sind schnellstmöglich zu ratifizieren und umzusetzen.

b) International

Artikel 3

- 1) Liechtenstein hat bei der Erarbeitung von internationalen Klimaschutzübereinkommen eine Vorreiterrolle zu spielen.
- 2) Internationale Übereinkommen, welche der Reduktion der Erderwärmung dienen, sind von Liechtenstein mit zu unterzeichnen.
- 3) Es sind die notwendigen Massnahmen zu treffen, dass internationale Abkommen, die dem Zweck dieses Gesetzes dienen, gefördert werden. Förderungsmassnahmen erfolgen insbesondere durch
 - a) Bestrebungen, dass möglichst viele Staaten solche Abkommen ratifizieren und effektiv umsetzen;

- b) Hinwirken auf die Änderung der UNO-Charta in der Weise, dass gegen Staaten, die solche Abkommen nicht ratifizieren und / oder umsetzen, Wirtschaftssanktionen erhoben werden können;
 - c) Identifikation von Staaten, welche solche Abkommen nicht oder nicht hinreichend ratifizieren um umsetzen;
 - d) Vorgehen gegen Staaten gemäss Bst. c) auf dem diplomatischem Weg. Sollten diplomatische Bestrebungen binnen Jahresfrist nicht zum angestrebten Erfolg führen, so sind die Massnahmen nach Bst. e) einzuleiten;
 - e) Traktandierung bei den entsprechenden Gremien der UNO und, sofern die Voraussetzungen gemäss Bst. b) erfüllt sind, Beantragung von Wirtschaftssanktionen gegen Staaten, welche keine hinreichenden Schritte zum Klimaschutz unternehmen und gegen welche die Bestrebungen gemäss Bst. d) nicht erfolgreich waren.
- 4) Beim Abschluss von Staatsverträgen jeder Art ist auf die Einhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Grundsätze Bedacht zu nehmen.

II. Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.